

Nr. 2727.1

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Reglement über die Kulturförderung, 1. Lesung

Bericht und Antrag der Spezialkommission Nr. 2727.1 vom 9. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Spezialkommission Kulturförderungsreglement (SPK) des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 15 und 20 GSO folgenden Bericht:

I Ausgangslage

Ich verweise auf den Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2727 vom 29. März 2022.

II Ablauf der Kommissionsarbeit

Die Spezialkommission behandelte die Vorlage an drei ordentlichen Sitzungen. Am 29. Juni 2022 und 14. September 2022 in Elfer-Besetzung, am 2. November 2022 in Zehner-Besetzung aufgrund Krankheit eines Mitgliedes. An den Sitzungen nahmen neben den Spezialkommissionsmitgliedern Stadtrat Karl Kobelt, Vorsteher Präsidialdepartement, Iris Weder, Leiterin Abteilung Kultur, Beat Moos, Leiter Rechtsdienst und Corinne Kukiela, aus der Abteilung Kultur als Protokollführerin teil.

III Erläuterungen der Vorlage

Der zuständige Stadtrat, Karl Kobelt, Iris Weder und Beat Moos erläutern und kommentieren die Vorlage.

IV Beratung

Auf die Vorlage wird eingetreten.

A Allgemeine Stellungnahme zum Reglement

Bevor mit der artikelweisen Besprechung des Reglements begonnen wird, nehmen die Mitglieder der Kommission jeweils kurz allgemein Stellung zum Reglement.

Der Grundtenor der Kommissionsmitglieder ist, dass hier ein gutes Reglement vorgelegt wurde. Vereinzelt wird angemerkt, dass es stellenweise zu konkret ist und wohl schlanker daher kommen könnte. Andere Mitglieder sind anderer Meinung und heissen es willkommen, dass das Reglement ziemlich konkret verfasst wurde, was Klarheit bringe.

B Artikelweise Besprechung

1. §1

1.1 Abs. 2 Bst. a

Ein Mitglied hat eine Frage zur Formulierung «Zugerinnen und Zuger» und fragt nach dem Verhältnis zwischen der Stadt und dem Kanton Zug. Man erinnere sich an den letzten Kulturlastenausgleich und daran, dass viele Kulturinstitutionen in der Stadt Zug beheimatet seien. Beziehe sich «Zugerinnen und Zuger» demnach auf den Kanton oder welches Verständnis liege hier zugrunde. Nach den Ausführungen des zuständigen Stadtrates verzichtet das Mitglied auf einen Antrag, die Formulierung zu konkretisieren, da es sich um die Bewohnenden der Stadt handelt.

Ein weiteres Mitglied ergreift das Wort und beantragt «Zugerinnen und Zuger» zu ersetzen durch «die ganze Stadtzuger Bevölkerung», da dies die geschlechtsneutrale Form sei.

Antrag zu Abs. 2 Bst. a

Die Formulierung «alle Zugerinnen und Zuger» durch «die ganze Stadtzuger Bevölkerung» zu ersetzen

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag einstimmig an.

1.2 Abs. 2 Bst. c

Ein Mitglied spricht die kulturelle Teilhabe und Kulturvermittlung in Bezug auf Abs. 2 Bst. c an und fragt, wie weit diese gefasst werden. Es betont, dass es nicht nur darum geht, dass ein Kulturgut zugänglich gemacht wird, sondern dass es auch um kulturelle Bildung gehen könnte. Es fragt, ob die Nachwuchsförderung und die allgemeine Bildung und Ausbildung in diesen Bereich fallen. Iris Weder betont, dass man hier Offenheit signalisieren und die kulturelle Teilhabe und Kulturvermittlung unterstützen und fördern möchte. Sie schlägt vor, kulturelle Bildung in das Reglement aufzunehmen. Ein weiteres Mitglied fragt, ob die kulturelle Bildung vom Bildungsdepartement unterschieden wird und betont die Bedeutung der Abgrenzung von verschiedenen Bereichen. Dem wird zugestimmt, jedoch wird betont, dass es sich bei ihrem Vorschlag um zwei verschiedene Themen handelt. Es schlägt vor, kulturelle Bildung im Sinne des Reglements hinzuzufügen, um möglichst breit zu sein und zukünftige Lücken zu vermeiden

Antrag zu Abs. 2 Bst. c

Ergänzung: «die kulturelle Teilhabe und kulturelle Bildung der Stadtzuger Bevölkerung sowie die Kulturvermittlung zu stärken».

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag einstimmig an.

1.3 Abs. 2 Bst d

Ein Mitglied stösst sich am Begriff «anzuregen» im Reglement und schlägt vor, es mit «oder zu unterstützen» zu ergänzen. Ein weiteres Mitglied möchte das Wort jedoch ganz streichen, da es der Meinung ist, dass es nicht Aufgabe der Stadtverwaltung ist, Innovationsprozesse anzuregen. Dies kriegt weitere Unterstützung. Karl Kobelt erklärt, dass «anzuregen» in das Reglement aufgenommen wurde, um kleinere, lokale Projekte zu fördern und zu unterstützen, die möglicherweise einmal grösser werden könnten. Mehrere Mitglieder stimmen dem zu und plädieren dafür, den Begriff «anzuregen» beizubehalten. Iris Weder argumentiert, dass es wichtig ist, dass die Verwaltung in der Lage ist, früh in Prozesse einzugreifen und sie zu unterstützen. Ein Mitglied meint, dass die Verwaltung das auch ohne das Wort «anzuregen» tun kann. Das initiiierende Mitglied der Frage stimmt dem zu und betont,

dass es wichtig ist, innovative Ideen zu fördern und Stakeholder zusammenzubringen. Dazu möchte es festhalten, dass die Intention mit «zu unterstützen» war, zu betonen, dass es durchaus sein kann, dass es auch Private gibt, welche die Innovation haben und die Stadt später den Faden aufnimmt.

Antragsbereinigung zu Abs. 2 Bst d

Antrag Ergänzung mit «oder zu unterstützen»

gegen

Antrag «anzuregen» streichen und mit «zu unterstützen» ersetzen.

Antragsbereinigung Abstimmung

Die SPK entscheidet sich mit 6:5 Stimmen, den Ergänzungsantrag anzunehmen.

Antrag zu Abs. 2 Bst. d

Ergänzung: «anzuregen» mit «oder zu unterstützen» ergänzen

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag einstimmig an.

1.4 Abs 2 Bst. e

Ein Mitglied schlägt vor, die Formulierung zu ändern, da es meint, dass es schwierig ist, genau zu definieren, was unter «städtischem Kulturgut» zu verstehen ist. Karl Kobelt stimmt dem zu und betont, dass es wichtig ist, die Unterscheidung zwischen dem Kulturgut, das der Stadt gehört, und dem, das sich in der Stadt befindet, zu definieren. Ein weiteres Mitglied schlägt vor, Bst. e und Bst. f zu fusionieren und stattdessen von «städtischem Kulturgut» zu sprechen, welches sowohl materielle als auch immaterielle Dinge umfasst. Hier ist die Person unschlüssig, welche die Frage stellte, und würde gerne einen Klärungsauftrag für die nächste Sitzung mitgeben.

Antrag zu Abs. 2 Bst e und f

Antrag auf Abklärung bezüglich einer Zusammenführung der Bst. e und f. und einer Erörterung möglicher Formulierungen.

Abstimmung

Die SPK stimmt einstimmig für den Antrag zur Klärung.

Resultat Abklärungsauftrag zu Abs. 2 Bst. e und f

§1 Abs. 2 Bst. e und f werden zusammengeführt:

e) das Kulturgut in der Stadt Zug (Museen, Kunstsammlungen, Bibliothek, Archiv usw.) einschliesslich des materiellen und des immateriellen Kulturerbes zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und zu vermitteln.

f) gestrichen.

Abstimmung Antrag Abklärungsauftrag

Die SPK nimmt den Vorschlag mit 11:0 Stimmen einstimmig an.

1.5 Abs. 2 Bst. f

Ein Mitglied ist der Meinung, dass man den Bst. f streichen könne, da dies bereits impliziert sei und nicht nochmals separat erwähnt werden müsse. Es folgt eine Diskussion, was das «materielle und immaterielle Kulturerbe» beinhalte und ob dies im Zweckartikel explizit erwähnt werden muss. Nach einer Diskussion und Erläuterungen vom Leiter Rechtsdienst bestätigt das Mitglied, das die Frage stellte, dass es dazu keinen Antrag stelle und den Bst. f bestehen bleiben soll.

1.6 Abs. 2 Bst g

Ein Mitglied plädiert dafür, den ganzen Bst. zu streichen. Es meint, das Ziel des Reglements solle nicht die überregionale Ausstrahlung sein, diese ergebe sich durch gute Arbeit der Kulturschaffenden. Einige Mitglieder pflichten dieser Argumentation bei. Andere finden, die Stadt Zug könne sich den Anspruch, dass das kulturelle Schaffen überregionale Ausstrahlung hat bzw. erreicht, durchaus im Reglement verankern.

Antrag zu Abs. 2 Bst. g

Streichung Abs. 2 Bst g

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 6:5 Stimmen an.

1.7 Abs. 2 Bst. h

Ein Mitglied bringt an, dass das Wort «Weltoffen» im Bst. h eine politische Wertung sei und erlaube eine grosse Bandbreite an Auslegungen. Es beantragt, das Wort zu streichen und durch die Formulierung «die Stadt Zug als kulturell vielseitigen Lebensraum zu stärken» zu ersetzen. Die Kommission diskutiert, ob es einen Vorteil bringt, wenn «Weltoffen» im Bst. h vorkommt. Die Mitglieder sind sich einig, dass mit dem Reglement kulturelle Vielfalt möglich sein soll, die Diskussion bringt jedoch hervor, dass das Wort «Weltoffen» zu schwammig ausgelegt werden kann und nicht wirklich einen Mehrwert im Reglement bringt. Auch ohne dieses Label, wie das Wort von Iris Weder erläutert wird, fällt die Kulturelle Vielfalt nicht aus dem Reglement heraus. Die Diskussion rund um den Begriff «Weltoffen» ist daher als rein ordnungspolitische Diskussion zu werten.

Antrag zu Abs. 2 Bst. h

Begriff «Weltoffen» ersatzlos streichen

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 8:3 Stimmen an.

1.8 Abs. 3

Ein Mitglied schlägt vor, dass Absatz 3 wie folgt geändert wird: «Die Kulturförderung der Stadt Zug ergänzt subsidiär die Förderungsbemühungen von Privatpersonen, Unternehmen und anderen öffentlichen Einrichtungen.» Das Mitglied erklärt, dass zunächst private Mittel genutzt werden sollen und staatliche Mittel erst dann eingesetzt werden, wenn keine privaten Mittel verfügbar sind. Ein anderes Mitglied hält dies für eine falsche Entscheidung, da dies dazu führen würde, dass nur noch private Kultur gefördert wird und Kulturschaffende gezwungen wären, Projekte zu schaffen, die nicht wettbewerbsfähig sind, um städtische Gelder zu erhalten. Ein weiteres Mitglied ist sich nicht sicher, ob die vorgeschlagene Änderung überhaupt etwas verändern würde. Der Vorsteher des Präsidialdepartements erklärt, dass man bereits subsidiär handle. Kommt ein Gesuch und man sehe darin bereits Eigenleistungen und unterstützende Stiftungen, habe es ihre Gunst, doch kommen sie ausschliesslich zur Stadt, dann seien sie eher reserviert.

Antrag zu Abs. 3

Antrag auf ergänzende Formulierung: «Die Kulturförderung der Stadt Zug ergänzt subsidiär die Förderungsbestrebungen von Privaten, der Wirtschaft und anderen öffentlichen Einrichtungen.»

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 7:4 Stimmen ab.

Bei einem Mitglied kommt die Frage auf, was bei Abs. 3 unter «Privaten» verstanden werde, und ob sich dies auf private Einzelpersonen beziehe. Es schlägt deshalb eine Präzisierung vor: «von privaten Einzelpersonen, der Gesellschaft, der Wirtschaft und anderen öffentlichen Einrichtungen».

Antrag zu Abs. 3

Übernahme folgender Formulierung: «Die Stadt Zug ergänzt die Förderungsbestrebungen von privaten Einzelpersonen, der Gesellschaft, der Wirtschaft und anderen öffentlichen Einrichtungen».

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 10:1 Stimmen an.

2. §2

2.1 Abs. 2

Ein Mitglied schlägt vor, den Begriff Kunst zu streichen, da dies eine spezifische Form von Kultur ist, und Beispiele von Kultursparten würden dann in den Bst. folgen.

Antrag zu Abs. 2

«Kunst- bzw.» zu streichen, sodass die Passage folgendermassen lautet: «Gefördert werden insbesondere folgende Kultursparten:»

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 6:5 Stimmen an.

2.2 Abs. 2 Bst. b

Ein Mitglied stellt den Antrag, dass die Anglizismen «Performance» und «spoken word» aus der Aufzählung gestrichen werden, bzw. eine deutsche Übersetzung dafür verwendet wird. Darauf folgt ein folge Antrag eines Mitgliedes, die gesamte Aufzählung zu streichen, da diese nach dessen Meinung nicht gebraucht werde bzw. keinen Mehrwert bringe. Ein anderes Mitglied möchte bei der exemplarischen Aufzählung bleiben, um nicht das Risiko einzugehen, bestimmte Kultursparten auszuschliessen.

Antrag zu Abs. 2 Bst. b

Klammer zu streichen, sodass Abs. 2 Bst. b lautet: «darstellende Kunst»

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 6:5 Stimmen ab.

Antrag zu Abs. 2 Bst. b

Ersatzlose Streichung der Anglizismen «Performance» und «spoken word» aus der Aufzählung.

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 7:4 Stimmen ab.

2.3 Abs. 2 Bst. c

Ein Mitglied hat eine Frage zur Baukultur, ob diese nicht eher zur Denkmalpflege gehöre. Ein Mitglied erläutert, Baukultur sei alles, was gebaut sei und somit Altes und Neues. Städtebau gehöre damit zum Beispiel auch dazu.

2.4 Abs. 2 Bst. d

Ein Mitglied würde gerne die Sparte der Übersetzung auch ins Reglement aufnehmen. Einerseits, da dies eine hohe kulturelle Leistung sei, andererseits auch, da die Stadt Zug bereits heute das Zuger Übersetzungsstipendium kenne. Ein weiteres Mitglied findet, dass Übersetzung eine Arbeit sei und nicht erwähnt werden soll im Kulturförderreglement.

Antrag zu Abs. 2 Bst. d

Ergänzung von «Literatur» mit «und Übersetzung»

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 7:4 Stimmen ab.

2.5 Abs. 2 Bst. f

Ein Mitglied fragt, was mit multimedialen Dingen wie Videospielen sei. Iris Weder hält fest, diese würden unter Neue Medien und visuelle Kunst fallen. Auch die Pro Helvetia, das BAK (Bundesamt für Kultur) und weitere würden Videospiele ebenfalls als visuelle Kunst bezeichnen.

2.6 Abs. 3 Bst. a

Ein Mitglied hat Bedenken bezüglich der aktuellen Formulierung. Es merkt an, dass Personen, die früher in Zug gewohnt haben, aber jetzt nicht mehr, durch die aktuelle Formulierung ausgeschlossen werden. Der Kanton Zug hat eine andere Formulierung, die besagt, dass Personen, die seit zwei Jahren im Kanton Zug wohnen oder zu einem früheren Zeitpunkt mindestens zehn Jahre im Kanton gelebt haben, unter den Geltungsbereich fallen. Ein anderes Mitglied hingegen ist der Meinung, dass die aktuelle Formulierung gerechtfertigt ist und nur Personen ausschliesst, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Zug haben und auch nicht auf andere Weise mit der lokalen Kultur verbunden sind. Karl Kobelt und Iris Weder bestätigen, dass die Stadt Zug bewusst von der kantonalen Förderpolitik abweiche und nicht mehr ansässige Personen, die keine Verbindung mehr zum hiesigen Kulturleben haben, nicht unterstützen möchte.

2.7 Abs. 3 Bst. b

Ein Mitglied stellt fest, dass die Formulierung «ihren Sitz sowie ihren Tätigkeitsschwerpunkt» in Bst. b möglicherweise nicht auf alle Vereine anwendbar ist, da diese ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt haben könnten, aber ihren Sitz an der Wohnadresse des Präsidiums haben, was nicht zwingend in der Stadt Zug liegt. Es werden deshalb zwei sich gegenüberstehende Anträge gestellt. Einerseits will ein Mitglied den juristischen Sitz aus dem Förderreglement streichen, da es nach dessen Meinung keinen Einfluss haben soll, sondern rein der Tätigkeitsbereich soll in der Stadt Zug sein. Ein anderes Mitglied vertritt die Meinung, dass mind. einer der beiden Punkte, also juristischer Sitz oder Tätigkeitsbereich, in der Stadt Zug sein soll, der Text soll also um ein «oder» erweitert werden.

Gegenüberstellung Anträge zu Abs. 3 Bst. b

Abgestimmt wird zwischen der Formulierung: «die zu fördernde Kulturorganisation ihren Sitz oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Zug hat oder [...]» und der Formulierung: «die zu fördernde Kulturorganisation ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Zug hat oder [...]».

Abstimmung Gegenüberstellung

Die SPK stimmt 5:5. Ein Mitglied hat die Kommission vorzeitig verlassen, womit der Präsident den Stichentscheid erhält. Der Kommissionspräsident entscheidet sich für den Antrag Ersetzung von «sowie» mit «oder».

Antrag zu Abs. 3 Bst. b

Ersetzung von «sowie» durch «oder» wie folgt: «die zu fördernde Kulturorganisation ihren Sitz oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Zug hat oder [...]»

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 7:3 Stimmen an.

3. §3

3.1 Abs. 1

Ein Mitglied möchte im Einleitungstext das Wort «insbesondere» einfügen. Dies aus dem Grund, falls weitere Erlasse hinzukommen, das Reglement immer noch gelte und es nicht bei jedem neuen Anlass eine Anpassung braucht, welche durch den GGR gehen muss. Beat Moos hat hier Bedenken und widerspricht. Es sei wichtig, hier präzise zu sein. Es solle nicht wirken, als kenne die Stadt Zug seine Erlasse nicht. Das Mitglied zieht auf diese Erläuterungen den Antrag zurück.

3.2 Abs. 1 Bst. c

Ein Mitglied hat eine redaktionelle Bemerkung. Die Nummer bei Absatz eins müsste wahrscheinlich wegfallen, da es nur einen Absatz gebe. Beat Moos erklärt, dass er dies nicht entfernen könne, da es im System drin sei. Das Mitglied habe recht, dass Paragraphen mit nur einem Absatz keine numerische Bezeichnung haben. Seit kurzem arbeite die Stadt mit dem sogenannten LexWork, und dieses nummeriere jeden Paragraphen, auch wenn es nur einer ist.

4. §4

Ein Mitglied stellt den Antrag, den gesamten Paragraphen vier zu streichen. Es ist der Meinung, dass Paragraph vier bereits durch Paragraph zwei abgedeckt ist. Beat Moos erläutert, dass der Paragraph zwei nur den Geltungsbereich definiere und nichts über die Förderungswürdigkeit aussage. Das Mitglied erklärt seine Position, dass es sich um ein Kulturförderreglement handle, was den Geltungsbereich bereits impliziert.

Antrag zu §4

Paragraph §4 ersatzlos streichen

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 9:2 Stimmen ab.

4.1 Abs. 1

Ein Mitglied stellt den Antrag, Abs. eins durch einen weiteren Bst. zu ergänzen. Dieser soll «Traditionen» lauten. Weitere Mitglieder finden auch, Traditionen sollen gefördert werden. Jedoch sehen sie Traditionen eher als ein Thema oder eine Sparte, und dies habe man bereits zuvor gehabt. Hier gehe es mehr um eine Konkretisierung des Themenfeldes und darum, wann Tanz oder Tradition etc. gefördert werden. Einige Mitglieder sehen Traditionen bereits abgedeckt im Kriterium «Bedeutung für die Stadt Zug» oder «angestrebte Wirkung, Reichweite». Iris Weder erläutert, dass die hier aufgezählten Kriterien von der Städtekonferenz Kultur empfohlen wird, und sie kenne keine einzige Stadt, welche nicht diese Kriterien hätte.

Antrag zu §4

Ergänzung des Paragrafen durch einen weiteren Bst. «Tradition»

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 6:5 Stimmen ab.

Die SPK betont nochmals, dass man nicht gegen die Förderungswürdigkeit von Traditionen sei, sondern dieser Antrag aus den oben genannten Gründen abgelehnt wurde.

Ein weiteres Mitglied hat eine Frage zur Niederschwelligkeit. In der Stadt Zug gelten gewisse Kulturräume für Kulturschaffende als sehr teuer zugänglich. Deshalb bekomme beispielsweise eine Galvanik, wenn sie günstig Räume zur Verfügung stellt, einen höheren Anteil an öffentlichen Geldern. Der Antrag des Mitglieds sei deshalb, dass die Niederschwelligkeit hier aufgeführt werde, damit den spezifischen Verhältnissen in Zug Rechnung getragen und dies entsprechend begründet werden könne. Iris Weder erläutert, dass dies hier unter «angestrebte Wirkung» fallen würde. Das Mitglied ändert den Antrag. Der Kommissionspräsident solle im Bericht anmerken, dass die Niederschwelligkeit, so wie sie sie beschrieben habe, auch ein integraler Bestandteil der angestrebten Wirkung sei.

Antrag zu Abs. 1

Interpretation: «Angestrebte Wirkung, Reichweite» auch als «Niederschwelligkeit» interpretiert werden könne und dies im Kommissionsbericht festgehalten werde

Abstimmung:

Die SPK stimmt mit 11:0 Stimmen einstimmig für diese Interpretation.

4.2 Abs. 1 Bst. e

Ein Mitglied fragt, wie es das Kriterium «Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit» verstehen soll. Iris Weder erklärt, dass Nachhaltigkeit die Sustainable Development Goals (SDGs) berücksichtigt, sowohl in Bezug auf soziale Nachhaltigkeit als auch ökologische Nachhaltigkeit. Sie fügt hinzu, dass dieses Kriterium kein Ausschlusskriterium darstellt und Kulturschaffende ihre Projekte gegebenenfalls anpassen können, um förderungswürdig zu werden. Ein weiteres Mitglied fragt, ob dies bedeutet, dass nur noch lokale Projekte förderungswürdig sind. Dies wird verneint, Nachhaltigkeit sei eines der Kriterien und nicht ein Ausschlusskriterium.

4.3 Abs. 2

Ein Mitglied stellt den Antrag, « [...] in der Regel [...]» aus dem Satz zu streichen. Nach dessen Meinung gibt es kein Szenario, wo etwas gefördert werden soll bzw. kann, das nicht allen zugänglich ist. Einige Mitglieder sind grundsätzlich auch der Meinung, dass Gefördertes öffentlich zugänglich sein sollte, sie sich jedoch auch Ausnahmen vorstellen können, wo dies nicht der Fall sein muss, wenn dies gut begründet ist. Ohne «in der Regel» gibt es dazu keine Möglichkeit. Das Mitglied, das den Antrag stellte, sieht dies anders, es soll keinen Umstand geben, wo etwas nicht der Öffentlichkeit zugänglich sein soll, das von der Stadt Zug gefördert wird.

Antrag zu Abs. 2

Ersatzlose Streichung von «in der Regel», so dass die neue Formulierung folgend ist: «Gefördert werden kulturelle Vorhaben nur dann, wenn sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind».

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 7:4 Stimmen ab.

4.4 Abs. 3

Es wird über die Begrifflichkeit «kommerziell ausgerichtet» diskutiert. Nach den Erläuterungen von Iris Weder bedeutet dies, dass etwas selbsttragend und gewinnorientiert ist. Ein wichtiger Punkt, der aufkam und auch von Iris Weder bestätigt wurde, ist, dass Freiwilligenarbeit für die Förderungswürdigkeit berücksichtigt wird.

5. §5

5.1 Abs. 1 Bst. f

Ein Mitglied stellt den Antrag, «Kulturinstitutionen» durch den Begriff «Kulturorganisationen» zu ersetzen, um es breiter zu fassen.

Antrag zu Abs. 1 Bst. F

«Kulturinstitutionen» mit Begriff «Kulturorganisationen» ersetzen

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 11:0 Stimmen einstimmig an.

5.2 Abs. 1 Bst. g

Ein Mitglied möchte eine Ergänzung beantragen zu folgender Formulierung: «die Bereitstellung oder finanzielle Unterstützung von Räumlichkeiten und Infrastruktur». Weiter stellt es einen Folgeantrag, einen weiteren Bst. einzufügen, der den Begriff «Sachleistungen» enthält. Einige Mitglieder argumentieren, dass dies grundsätzlich nicht möglich sein sollte, da der Kulturstelle die personellen Ressourcen dafür fehlen. Das antragstellende Mitglied sieht dies ein und meint, da kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht, muss die Stadt dies auch nicht anbieten. Falls die Stadt aber mal ein Projekt mit Sachleistungen unterstützen will, hat es dazu die rechtlichen Möglichkeiten. Ein weiteres Mitglied bringt darauf ein, dass man den Einleitungssatz zu Abs. 1 ergänzen kann mit «insbesondere», so dass die Möglichkeiten offen gelassen werden. Dem wird zugesprochen, und die beiden Anträge werden zurückgezogen und durch den Ergänzungsantrag des Einleitungssatz ersetzt.

Antrag zu Abs. 1 Einleitungssatz

Einleitung mit «insbesondere» ergänzen zu folgender Formulierung: «Fördermassnahmen nach diesem Reglement sind insbesondere:»

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 11:0 Stimmen einstimmig an.

5.3 Abs. 1 Bst. i

Ein Mitglied würde «städtische» streichen. So wie es jetzt dastehe, interpretiere das Mitglied es so, dass es von der Stadt initiierte Impulsprojekte sein müssen. Es sehe dies nicht als Kernrolle. Vorher wurde darüber diskutiert, dass der Impuls von der Stadt gegeben werden könne, aber er könne auch von Privaten ausgehen. Deshalb würde es das Adjektiv «städtisch» streichen.

Antrag zu Abs. 1 Bst. i

Begriff «städtischer» streichen

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 11:0 Stimmen einstimmig an.

Einige Mitglieder betonen, dass Impulsprojekte auch privat sein können, ein Beispiel, das in den Sinn kommt, sind Präsident:innenkonferenzen von Zuger Vereinen für einen Erfahrungsaustausch. Ein weiteres Mitglied argumentiert, dass geförderte Netzwerkveranstaltungen ausschliesslich öffentlich sein sollen, weshalb es beantragt, den Begriff «öffentlich» zu ergänzen. Ein weiteres Mitglied stellt den Antrag den gesamten Bst. i zu streichen. Nach dessen Meinung ist es nicht Aufgabe der Stadt, solche Austauschveranstaltungen zu finanzieren bzw. zu organisieren.

Antrag zu Abs. 1 Bst. i

Begriff «öffentlicher» vor Netzwerkveranstaltungen einzufügen.

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 6:5 Stimmen ab.

Antrag zu Abs. 1 Bst. i

Ersatzlose Streichung des Bst. i

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 8:3 Stimmen ab.

Um sicher zu gehen, dass Bst. i auch die Veranstaltung von Anlässen zum Erfahrungsaustausch von z.B. Präsident:innen Zuger Vereine zulässt, stellt ein Mitglied einen Ergänzungsantrag. Das Mitglied möchte «Anlässe zum Erfahrungsaustausch» im Bst. i ergänzen.

Antrag zu Abs. 1 Bst. i

Den Text folgend ergänzen: «die gezielte Durchführung von Impulsprojekten, Netzwerkveranstaltungen und Anlässen zum Erfahrungsaustausch».

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 10:1 Stimmen an.

5.4 Abs. 1 Bst. k

Einige Mitglieder sind der Meinung, dass Bst. k redundant und somit überflüssig sei. Bst. k werde so in Paragraf neun aufgegriffen. Aus diesem Grund wird ein Streichungsantrag gestellt.

Antrag zu Abs. 1 Bst. k

Streichung von Bst. k

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 11:0 einstimmig an.

5.5 Abs. 1 Bst. l

Die Mitglieder diskutieren darüber, ob es gerechtfertigt sei, dass das baukulturelle Erbe einen eigenen Bst. bei den Fördermassnahmen erhält. Es seien keine anderen Kultursparten eigens erwähnt. Die Mitglieder sind sich einig, dass es wichtig ist, die Baukultur zu fördern. Eine Gruppe meint, man solle die Baukultur hier explizit erwähnen, da diese in der Vergangenheit oft zu wenig Beachtung bekam. Eine andere Gruppe meint, man muss es bei den Fördermassnahmen nicht extra erwähnen, die Förderung, Pflege und Vermittlung von Baukultur sei auch ohne diesen Buchstaben möglich. In der Diskussion einigt man sich, den Bst. so anzupassen, dass die Begriffe «Förderung, Pflege und Vermittlung» immer noch explizit erwähnt werden, sich aber auf das ganze kulturelle Erbe beziehen, nicht nur auf das baukulturelle Erbe.

Antrag zu Abs. 1 Bst. l

Änderung zu Formulierung: «die Förderung, Pflege und Vermittlung des kulturellen Erbes;».

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 11:0 Stimmen einstimmig an.

5.6 Abs. 2

Ein Mitglied möchte den Teilsatz «um sämtlichen Fördergesuchen zu entsprechen» streichen. Dessen Meinung nach liest man das so, dass die Stadt Zug allen Fördergesuchen, die eingehen, entsprechen muss, auch wenn das Budget nicht ausreicht. Beat Moos erläutert, es heisst: «falls die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um sämtlichen Fördergesuchen zu entsprechen». Das heisst, dass wenn der Fall eintritt, dass nicht allen Gesuchen entsprochen werden kann, eine Priorisierung gemacht werden müsse. Das Mitglied möchte am Antrag jedoch festhalten, da es den Satz anders lese, was zu einem anderen Verständnis führen kann.

Die Diskussion geht weiter und ein Mitglied findet, dass es hier «Fördermassnahmen» und nicht «Fördergesuchen» heissen sollte. Dies führt dazu, dass sich einige Mitglieder nicht sicher sind, ob Abs. 2 nicht besser in Paragraf 6 aufgeführt werden sollte. Deshalb würden sie gerne einen Abklärungsauftrag beantragen.

Abklärungsauftrag zu Abs. 2

Es soll abgeklärt werden, ob bezüglich der «Fördergesuchen» eine präzisere Formulierung gefunden werden kann, welche die Fördermassnahmen miteinschliesse, oder ob es besser wäre, den Absatz zu Paragraf sechs «Beiträge» zu verschieben, und dass ein entsprechender Vorschlag ausgearbeitet wird.

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 10:0 Stimmen einstimmig an.

Der Abklärungsauftrag ergab, dass es keine Änderung in der Formulierung braucht. Auch stimmt der Ort, und eine Verschiebung nach Paragraf sechs ist nicht nötig. Es besteht deshalb kein Änderungsantrag. Die Mitglieder sind damit einverstanden. Ein Mitglied möchte aber nochmals auf die Diskussion um den Teilsatz «um sämtlichen Fördergesuchen zu entsprechen» zurückkommen. Dessen Meinung ist immer noch, dass man diesen falsch verstehen kann und beantragt deshalb eine Neuformulierung.

Antrag zu Abs. 2

Umformulierung des Absatzes: «Die Kulturstrategie bestimmt die Schwerpunkte der Kulturförderung. Falls die personellen oder finanziellen Mittel nicht ausreichen, um sämtlichen Fördergesuchen zu entsprechen, nimm der Stadtrat, gestützt auf die Kulturstrategie eine Priorisierung vor.»

Abstimmung

Die Spezialkommission nimmt den Antrag mit 9:0 Stimmen einstimmig an.

Von einem Mitglied wird vorgeschlagen, dass in den Richtlinien festgehalten wird, nach welchen Kriterien die Förderung von kulturellen Vorhaben vergeben wird. Es betont, dass Transparenz wichtig ist, um zu verstehen, warum manche Projekte gefördert werden und andere nicht. Das Mitglied glaubt, dass es bereits festgelegte Kriterien gibt, die aber irgendwo festgehalten werden sollten. Deshalb stellt es einen Abklärungsauftrag.

Antrag Abklärungsauftrag zu Abs. 2

Die Kriterien der Priorisierung der Gesuche im Reglement geklärt werden oder ein Verweis auf die entsprechenden Richtlinien angeführt wird

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 10:0 Stimmen einstimmig an.

Der Abklärungsauftrag ergab, dass keine Änderung des Abs. 2 von Nöten ist. Um eine grössere Verständlichkeit über die Kriterien zu erreichen, könnte man allenfalls Paragraf 4 Abs. 1 die aufgeführten Kriterien mittels Klammern ergänzen. Das Mitglied ist mit dem einverstanden und stellt den Ergänzungsantrag zu Paragraf 4 Abs. 1.

Einige Mitglieder argumentieren, dass ein Reglement nicht diesen Grad der Konkretisierung benötigt, dies gehöre dann in die Richtlinien und Merkblätter, welchen den Kulturschaffenden zu Verfügung gestellt werden. Das antragsstellende Mitglied ist jedoch der Meinung, das sollte im Reglement angeführt werden, um möglichst grosse Klarheit zu erreichen.

Antrag zu §4 Abs. 1

Ergänzung des Abs. mit Präzisierungen in Klammer wie folgt:

- künstlerische Qualität (künstlerische Glaubwürdigkeit, innere Stimmigkeit, inhaltlich überzeugende Anliegen und Botschaften, nachvollziehbare Umsetzung usw.)
- Innovationsgehalt (Grad der Originalität, Eröffnung neuer Perspektiven, neue Formen usw.)
- Bedeutung für die Stadt Zug (gesellschaftliche Relevanz, Nachwuchsförderung, Ausstrahlung usw.)
- angestrebte Wirkung, Reichweite (Wirksamkeit bezüglich Bevölkerung, Resonanz und Akzeptanz der Bevölkerung, Niederschwelligkeit, Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des Standortes Zug usw.)
- Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit (ökologische und soziale Verträglichkeit)

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 2:7 Stimmen ab.

6. §6

6.1 Abs. 1

Es wird diskutiert, dass finanzielle Unterstützung für kulturelle Vorhaben in der Regel von verschiedenen Quellen stammen sollte, darunter Eigenmittel und Drittmittel. Eigenmittel können auch in Form von Arbeitsleistungen anstelle von finanziellen Mitteln bereitgestellt werden, wobei diese monetarisiert werden. Ein Mitglied schlägt vor, dass dies im Bericht festgehalten wird, da es sich aus dem gegenwärtigen Wortlaut nicht erschliesst.

Antrag zu Abs. 1

Im Kommissionsbericht wird festgehalten, dass unter «Eigenleistungen» auch Arbeitsleistungen verstanden werden.

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 10:0 Stimmen einstimmig an.

Karl Kobelt bestätigt, dass dies in der Praxis so gemacht werde. Eigenmittel würden als Anzahl Stunden x Betrag/Stunde gefasst.

6.2 Abs. 4

Ein Mitglied fragt, in welcher Form die Öffentlichkeit über die zugesicherten Beiträge informiert wird. Iris Weder erklärt, dass diese auf der Homepage der Stadt online geschaltet werden. Da können alle einsehen, welchem Gesuch mit welcher Summe entsprochen wurde und welche Gesuche nicht unterstützt wurden. Weiter führt sie aus, dass der Name des Vereins oder des:der Antragsteller:in, der Projekttitel, die Höhe des Betrags oder dass das Gesuch abgelehnt wurde, angezeigt werden. Dies werde alles bei den einmaligen Beiträgen aufgeführt, und es sei auch bei den wiederkehrenden Beiträgen in Planung.

7. §7

Ein Mitglied ist der Ansicht, dass dieser Paragraph ersatzlos gestrichen werden kann. Dies, weil es Aufgabe des Bildungsdepartements sei, kulturelle Bildung sicherzustellen. Dies sei nicht Aufgabe der Abteilung Kultur. Iris Weder erläutert, dass die Kulturvermittlung eine Hilfe für die kulturelle Teilhabe ist, so dass ein Verständnis für unsere Kultur entstehen kann und auch zur Nachwuchsförderung beitrage. Streicht man die kulturelle Bildung und die Vermittlung aus dem Reglement, würde die Grundlage dafür fehlen. Das antragstellende Mitglied passt daher den Antrag an, dass nur bei Abs. zwei Bst. b gestrichen werde, denn hier handle es sich ganz klar um Schule. Ein Mitglied erwähnt, dass Schulen häufig berichten, dass es keine Mittel für freie Projekte gebe, bspw. wenn sie ein Projekt mit einem externen Theater zum Thema Mobbing machen wollen. Ein Mitglied meint, dass das Bildungsdepartement einen Budgetposten für solche Dinge habe. Iris Weder verneint dies. Für einige Mitglieder ist es deshalb wichtig, dass die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden soll und Bst. b im Reglement verbleiben soll.

Antrag Abs. 2 Bst. b

Ersatzlose Streichung des Bst. B

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 7:3 Stimmen ab.

Darauf hin meint ein Mitglied, dass man im Titel besser von «Kulturvermittlung» anstelle von «Kunstvermittlung» sprechen sollte und stellt den entsprechenden Antrag.

Antrag zu Titel §7

«Kunstvermittlung» durch «Kulturvermittlung» ersetzen

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 8:2 Stimmen an.

7.1 Abs. 3

Auf Input von Iris Weder, dass man bereits an anderen Orten «Kulturinstitutionen» mit «Kulturorganisationen» ersetzt habe, wird das auch hier so angewendet. Ein weiteres Mitglied erwähnt, dass dieser Begriff auch an anderen Orten vorkommt. Beat Moos wird sich darum kümmern, dass im gesamten Kulturförderreglement der Begriff «Kulturorganisationen» anstelle von «Kulturinstitutionen» verwendet wird.

8. §8

8.1 Abs. 4

Ein Mitglied meint, man solle das Wort «ausnahmsweise» streichen. Nach dessen Meinung sollte es möglich sein, dass man etwas verkaufen kann, falls es Gründe dafür gibt. Ein weiteres Mitglied pflichtet bei, es stehe zudem zu Beginn bereits: «Aus überwiegenden Interessen». Für das Mitglied sei dies eine Verdoppelung von «ausnahmsweise». Karl Kobelt hält fest, dass er dies verstehe. Der Gedanke war, dass sie eine Kunstsammlung pflegen, um das Zuger Kulturschaffen zu würdigen, und nicht, um einen Bazar zu eröffnen und Geld damit zu verdienen.

Antrag zu Abs. 4

Begriff «ausnahmsweise» streichen

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 7:3 Stimmen an.

9. §9

9.1 Abs. 2

Ein Mitglied plädiert dafür, hier noch das Wort «kann» einzufügen. So, dass man bis 500'000 Franken für Kunst am Bau ausgeben kann, dies aber nicht zwingend sei. Dies z.B. bei Tiefbauten, wo es keinen Sinn macht, dass man Kunst am Bau habe. Einige Mitglieder sind sich nicht sicher, ob dies nicht ins Baudepartement gehöre. Dies wird verneint, denn es gehe um Kunst am Bau, und dies sei Kulturförderung. Für einige Mitglieder schwächt der Begriff «kann» den Abs. zu sehr ab. Als Idee wird eingebracht, dass man «in der Regel» verwenden könne. Die Kommission wird sich nicht einig, wie Abs. 2 am besten ergänzt wird, dass ein gewisser Spielraum vorhanden ist, das Ganze jedoch nicht zu abgeschwächt wird. Deshalb schlägt ein Mitglied vor, einen Abklärungsauftrag in Auftrag zu geben.

Antrag für Abklärungsauftrag zu Abs. 2

Eine präzisere Formulierung suchen, die sowohl einem Verpflichtungscharakter wie auch ausgenommenen Bauvorhaben Rechnung trägt

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 7:3 Stimmen an.

Antrag aus Abklärungsauftrag zu Abs. 2

Die vorgeschlagene Formulierung für den Absatz lautet: «Verpflichtungskredite für öffentliche städtische Bauvorhaben enthalten in der Regel einen angemessenen Betrag für die künstlerische Ausstattung der Baute oder Anlage (0,5 bis 5% der Bausumme, höchstens aber CHF 500'000.00).»

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 6:3 Stimmen an.

Ein Mitglied findet, dass der maximale Betrag von 500'000 Franken zu hoch gesetzt sei, dieser sollte tiefer sein. Das Mitglied stellt deshalb, den Antrag den Betrag auf 100'000 Franken zu senken

Antrag zu Abs. 2

Der maximale Betrag von CHF 500'000.00 soll auf CHF 100'000.00 reduziert werden.

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 3:6 Stimmen ab.

Ein Mitglied stört sich an der «in der Regel» Formulierung, die im Abklärungsauftrag resultierte, und würde gerne nochmals die «kann» Formulierung ins Spiel bringen. Nach dessen Meinung ist die abgeschwächte Version besser, da so die Stadt den Betrag sprechen kann, wenn sie will, dies aber nicht muss. Da über dies bereits in der letzten Sitzung diskutiert wurde, muss das Mitglied einen Rückkommensantrag stellen.

Rückkommensantrag zu Abs. 2

Erneut über eine «Kann»-Formulierung abstimmen

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 4:5 Stimmen ab.

10. §10

10.1 Abs. 1

Ein Mitglied fragt sich, ob es den Begriff «ausnahmsweise» benötige. Karl Kobelt erläutert, in der Geschichte habe man erachtet, dass dies zu viel gemacht wurde. Deshalb sei das «ausnahmsweise» drin. Auch er sei der Auffassung, dass die Stadt selbst nicht öfters oder mehr federführend als die Kultur selbst in der Durchführung von Kulturprojekten sein sollte.

10.2 Abs. 2 a

Ein Mitglied findet, dass das Wort «neue» überflüssig ist. Vor allem aus dem Grund, da Impulse ja bereits implizieren, dass etwas neu ist.

Antrag zu Abs. 2 Bst. a

Streichung des Worts «neue»

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 10:0 Stimmen einstimmig an.

10.3 Abs. 2 Bst. c

Die Kommission ist sich einig, dass solche Projekte der Stadt Zug zeitlich begrenzt sein sollen. Es soll nicht passieren, dass die Stadt Zug plötzlich ein Projekt über mehrere Jahre selbst unterhält.

Weiter hat ein Mitglied eine Anmerkung zu Bst. c, dass die ortsansässigen Kulturorganisationen nicht nur nicht konkurrenziert werden, sondern möglichst auch einbezogen oder frühzeitig informiert werden. Veranstalte die Stadt etwas Eigenes, so möglichst unter Einbezug von anderen Organisationen der Stadt Zug.

11. §11

11.1 Abs. 1

Es kommt der Antrag, dass die Kulturkommission eine politisch zusammengesetzte Kommission sein soll. Nach Meinung der Antragstellenden ist so gewährleistet, dass die Kommission eine demokratische Legitimation hat. Ihrer Meinung nach wird so abgesichert, dass nicht nur Menschen in der Kommission sind, welche der Kulturszene angehören. Einige Mitglieder argumentieren dagegen. Sie betonen, dass sie nicht finden, dass eine politisch zusammengesetzte Kommission per se schlechter arbeitet. Jedoch sei es gerade in einer Kulturkommission auch wichtig, dass Fachwissen darin vertreten ist, und dies aus verschiedenen Kultursparten. Falls die Parteien die Mitglieder schicken, kann es bspw. sein, dass viele Personen aus einer Kultursparte in der Kommission vertreten sind und Wissen aus anderen Sparten so keinen Einzug in die Diskussion findet. Mit der Fachkommission könne man steuern, dass Personen aus verschiedenen Sparten sowie aus dem Publikum bzw. Laien vertreten sind.

Antrag zu Abs. 2

Abs. umformulieren zu: «beratende politische Kommission mit mindestens sieben bis elf Mitgliedern. Die Vergabe basiert auf den fraktionsständigen Parteien im GGR und wird alle vier Jahre nach den Gesamterneuerungswahlen neu berechnet.»

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 3:6 Stimmen ab.

11.2 Abs. 1 Bst. d

Ein Mitglied ist dafür, Bst. d ersatzlos zu streichen. Dies, weil in der vorherigen Diskussion über die Zusammensetzung der Kulturkommission argumentiert wurde, dass man eine beratende Fachkommission habe, die für alle offen sei, was hier bei Bst. d wieder eingeschränkt würde, da sie Fachwissen aus der Kulturszene einbringen müssen, und dies mit überregionaler Vernetzung. Dagegen wird argumentiert, dass dies mit dem Einleitungstext mitgelesen werden müsse. Eine der Aufgaben der Kulturkommission sei schliesslich das Einbringen von Fachwissen. Die Kommission sei dafür da, beratend zu wirken, und dazu sei das Fachwissen notwendig. Man brauche verschiedene Menschen mit Wissen aus den unterschiedlichen Sparten und Vertreter:innen aus dem Publikum. Das Fachwissen sei kein exkludierendes Kriterium, sondern eine Aufgabe der Kommission und ein Mehrwert für den Stadtrat.

Einige Mitglieder stören sich jedoch am Kriterium «überregionaler Vernetzung». Dies sollte kein Kriterium für eine Person sein, welche in der Kulturkommission arbeitet. Deshalb wird ein Antrag auf Streichung angebracht.

Antrag zu Bst. d

«mit überregionaler Vernetzung» streichen.

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 10:0 Stimmen einstimmig an.

Antrag zu Bst. d

Bst. d ersatzlos streichen

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 3:7 Stimmen ab.

11.3 Abs. 4

Ein Mitglied fragt nach, ob der Stadtrat das Präsidium bestimme oder ob dieser das Präsidium stelle. Iris Weder erläutert, dass beides möglich ist.

12. § 12

12.1 Abs. 2

Ein Mitglied bringt an, weshalb die Aufgaben in diesem Reglement so detailliert aufgeführt werden. Würde sich im Laufe der Zeit etwas für die Abteilung Kultur ändern, müsste zwingend wieder das Kulturförderungsreglement überarbeitet werden. Ein weiteres Mitglied pflichtet dem bei, dass beim Durchlesen der Buchstaben doch klar werde, dass viele der genannten Punkte den allgemeinen Auftrag, der bei diversen anderen Abteilungen in etwa gleich lauten würde, wiedergeben. Daher habe das Mitglied das Gefühl, man könne den Abs. wohl streichen. Es wird dagegen argumentiert, dass in einem Kulturförderungsreglement aufgeführt werden kann, was die Abteilung Kultur mache. Mit dem «namentlich» könne schliesslich auch noch weiteres dazukommen.

Antrag zu Abs. 2

Ersatzlose Streichung von Abs. 2

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 6:4 Stimmen an.

13. §13

Ein Mitglied hinterfragt die Aufzählung der Departemente. Es sei offensichtlich, dass die Abteilung Kultur mit dem Stadtrat zusammenarbeiten müsse. Es stelle deshalb den Antrag, den gesamten Paragraph 13 zu streichen. Beat Moos erläutert, dass es mehr oder weniger eine Selbstverständlichkeit wäre, was in Paragraph dreizehn geregelt werde. Es habe jedoch den Hintergrund, dass früher diese Zusammenarbeit mit der alten Fachstelle nicht so gut funktioniert habe.

Antrag zu §13

Ersatzlose Streichung des Paragraphen

Abstimmung

Die SPK lehnt den Antrag mit 3:7 Stimmen ab.

13.1 Abs. 1

Ein weiteres Mitglied bringt an, dass bei Paragraphen dreizehn Absatz zwei und drei nochmals etwas anderes behandelt werde. Diese sollte man nicht streichen. Deshalb wäre dessen Vorschlag, die Bst. in Abs. 1 sowie den zweiten Satz des Einleitungstextes zu streichen.

Antrag zu Abs. 1

Sämtliche Buchstaben sowie den zweiten Satz des Einleitungstextes streichen

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 10:0 Stimmen einstimmig an.

13.2 Abs. 3

Ein Mitglied findet Abs. 3 überflüssig. Es werde schon festgehalten, dass die Abteilung Kultur mit anderen Amtsstellen zusammenarbeite. Und sollte es die Städtekonferenz Kultur nicht mehr geben, müsse man das Reglement anpassen.

Antrag zu Abs. 3

Ersatzlose Streichung des Abs. 3

Abstimmung

Die SPK nimmt den Antrag mit 10:0 Stimmen einstimmig an.

14. §14

Keine Wortmeldungen

15. §15

15.1 Abs. 1

Die Kommission diskutiert zwischen zwei Daten, an welchem das Reglement in Kraft treten soll. Beat Moos schlägt zwei Daten vor: entweder der 1. Juli 2023 oder der 1. Januar 2024.

Antrag Datumsoptionen

Inkrafttreten am 1. Juli 2023 oder am 1. Januar 2024

Abstimmung

Die SPK entscheidet sich mit 6:4 Stimmen für den 1. Juli 2023.

V Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichts und Antrags des Stadtrates Nr. 2727 vom 29. März 2022 empfiehlt die Spezialkommission, die Vorlage mit den Änderungen der Spezialkommission mit 10:0 Stimmen zur Annahme.

VI Antrag

Die Spezialkommission beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- das Kulturreglement vom 2. November 2022 mit den Änderungen der Spezialkommission zum Beschluss zu erheben, und
- die dringliche Motion "Reglement über die Kulturförderung: Für eine faire und transparente Kulturpolitik" vom 15. November 2019 als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 9. Januar 2023

Jérôme Peter
Präsident Spezialkommission

Beilagen

- Kulturförderungsreglement, crs-231-292
- Synopse, syn-234-292